



**Landkreis Emsland**  
Der Landrat

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

SFV Salzbergen 1929 e.V.  
Hinterdingstr. 14  
48499 Salzbergen

Per Mail: sfv.salzbergen@gmail.com

Fachbereich:

**Straßenverkehr**

Ansprechpartner:

**Frau Schulz**

Gebäude:

Flügel/Zi.-Nr.

**Kreishaus II**

45, 1. OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0  
Telefax 05931 44-392045

Internet: <http://www.emsland.de>  
E-Mail: denise.schulz@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

361-45-X-71/25-E

**Durchwahl:**

05931 44-4045

**Meppen**

Datum: 24.11.2025

**Ausnahmegenehmigung zum Befahren öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten**

Aufgrund Ihres Antrages erhalten Sie eine jederzeit widerrufliche

**AUSNAHMEGENEHMIGUNG**  
auf Grund § 46 Abs. 1 Ziff. 11 StVO

von den nach §§ 41, 42, 43 (3) der Straßenverkehrsordnung angeordneten Verkehrsbeschränkungen nach Vz 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) i.V.m. 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) für die in den anl. Übersichtskarten (3) grün gekennzeichneten Straßen in Emsbüren.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nur zur Durchführung von Fahrten im Rahmen der Angelischerei und gilt nur für Mitglieder des SFV Salzbergen 1929 e.V.

**vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026**

Berechtigte Fahrzeuge: Privatfahrzeuge der Vereinsmitglieder

**Auflagen**

1. Diese Ausnahmegenehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und nach Aufforderung Polizeibeamten oder Beauftragten der Straßenverkehrsbehörde vorzuzeigen. Sie ist beim Passieren von Baustellen unaufgefordert den verantwortlichen Aufsichtspersonen vorzuweisen. Den im Einzelfall ergehenden Weisungen muss Folge geleistet werden.
2. Im Bereich des gesperrten Straßenabschnittes sind besondere Vorsicht und Rücksichtnahme geboten. Eine weitergehende Befreiung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist mit dieser Ausnahmegenehmigung nicht verbunden.

**Hausadresse:**

Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

**Sprechzeiten:**

Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr  
Fr. 08:30-13:00 Uhr

Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Emsland  
Emsländische Volksbank eG  
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADEF1EMS  
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG  
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



3. Der Inhaber dieser Ausnahmegenehmigung stellt den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von Entschädigungsansprüchen Dritter frei für Schäden, die im Rahmen dieser Genehmigung entstehen. Ferner haftet er für jeden von ihm angerichteten Schaden am Straßenkörper und Straßenzubehör, der über den Rahmen des durch die übliche Straßenbenutzung entstehenden Schadens hinausgeht.
4. Die Straßen/Wege müssen jederzeit für Rettungsfahrzeuge und landwirtschaftliche Fahrzeuge frei befahrbar sein.
5. In den Fahrzeugen ist eine Kopie dieser Ausnahmegenehmigung gut sichtbar auszulegen. Zudem muss die Fischereieraubnis jederzeit vorgelegt werden können.

**Hinweis**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Durchführung der beantragten Fahrten besteht, falls unvorhersehbare Umstände deren Durchführung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gestatten.

**Gebühr**

~~Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gem. §§ 1 und 4 der GebOSt i. V. m. Gebührentarif Nr. 261 wird eine Gebühr in Höhe von 27,00 EUR festgesetzt. Ich darf Sie bitten, diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Kassenzeichens 35.11572.5, des o.a. Aktenzeichens und des Genehmigungsdatums zu überweisen.~~

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

**Hinweis**

Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Durch eine Änderung der Rechtslage zum 01.01.2005 entfällt das bisherige Widerspruchsverfahren. Sollten Sie Fragen zu diesem Bescheid haben, ist es daher empfehlenswert, vor Klageerhebung den Sachverhalt mit Ihrem Straßenverkehrsamt zu besprechen, um denkbare Unstimmigkeiten abzuklären. Dabei beachten Sie bitte, dass die in der Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist hierdurch nicht verlängert wird.

**Anlage**

3 Übersichtskarten

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag







